

Rieser Tageblatt



und Anzeiger (Elbblatt und Anzeiger).

Telegraph-Adresse:
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Preisprophete
Nr. 90.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 269.

Sonnabend, 18. November 1899 Abends.

52. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in den Expeditionen in Riesa 1 Mark 50 Pf. oder durch unsere Lager frei ins Haus 1 Mark 50 Pf., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 25 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf. Einzelgenussnahme für die Nummer des Tagesabends bis Vormittag 9 Uhr ohne Gebühr.

Druck und Verlag von Banger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Kapellenstraße 50. — Für die Redaction verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Die Lieferung des Bedarfs an Fleisch- und Wurstwaren für die Truppenküchen und das Lazareth der Garnison Riesa und Truppenübungsplatz Zeithain auf die Zeit vom 1. Januar bis mit 30. Juni 1900 soll

Sonnabend, den 2. Dezember 1899, Vormittags 10 Uhr

in dem Geschäftszimmer des Proviantamts Riesa, woselbst auch die Bedingungen zur Ansicht ausliegen, öffentlich verbungen werden.

Angebote, für Riesa und Zeithain besondere, sind bis zum Beginn des Termins versiegelt und mit der Aufschrift: „Angebot auf Fleischlieferung für die Garnison Riesa und Truppenübungsplatz Zeithain“ versehen, an das Proviantamt Riesa portofrei einzusenden. **Intendantur XIX. (2. R. E.) Armee-Korps.**

Die zum Detailübungsplatz für 2 Compagnien 11. Inf.-Regiments Nr. 139 zu Döbeln erforderlichen Herstellungen sind:

Boos I Erdbarbeiten
Maurerarbeiten
Schmelde- und Eisenarbeiten
Steinsetzerarbeiten } zur Auffüllung und Befestigung

Boos II Erdbarbeiten
Maurerarbeiten
Steinsetzerarbeiten
Zimmerarbeiten } zur Einfriedigung

sollen in öffentlicher Verdingung vergeben werden.

Die Verdingungskunterlagen liegen im Geschäftszimmer des unterzeichneten Garnison-Baubeamten zu Riesa, Weststraße Nr. 14 zur Einsichtnahme aus und können daselbst Angebotsformulare gegen Enthaltung der Selbstkosten entnommen werden.

Angebote sind postmäßig verschlossen und mit der Aufschrift „Auffüllung und Befestigung“ bezw. „Einfriedigung Detailübungsplatz Döbeln“ bis **Donnerstag, den 30. November d. J. Vormittag zu Boos I 11 Uhr, zu Boos II 11 1/4 Uhr** portofrei an vorbezeichnete Stelle einzusenden, woselbst die Eröffnung der Angebote in Gegenwart der etwa erschienenen Bewerber erfolgen wird.

Zuschlagsfrist 4 Wochen.
Auswahl unter den Bewerbern bleibt vorbehalten.

Königl. Garnison-Baubeamter Riesa.

Vertikales und Sächsisches.

Riesa, 18. November 1899.

Für die Ausrüstung einer Sanitätskolonne nach dem südafrikanischen Kriegsschauplatz seitens der Deutschen Vereine vom Rothem Kreuz gingen der Expedition d. W. bis jetzt zu: 50 Pfg. Ed. Richter, hier. 4 M. — dt. 1 M. Fr. E. Moritz. 50 Pfg. Fräulein K. 10 M. Ungenannt: Summa 16 M. Weitere Gaben werden noch gern entgegengenommen.

Man schreibt uns: Die Ziehung der Wohlthätigkeitslotterie des hies. Stammtisch zum Kreuz findet Sonntag, den 10. Dezember statt. Es wurden gewählt als 1. Gewinn ein vollständiges Bett (150 M.), als 2. eine Nähmaschine (80 M.), als 3. eine Wanduhr mit Schlagwerk (45 M.), als 4. ein Kleiderschrank (28 M.). Weiter folgen Gewinne zu 20, 15, 12, 10, 8, 6, 5, 4, 3, 2 und 1 M. Wie schon die Hauptgewinne bezeugen, läßt sich die Lotteriedeputation angelegen sein, praktische und solide Gegenstände, die für jeden Gewinner von Werth sind, zu Gewinnen auszuwählen. Seitens der Bürgererschaft werden dem Unternehmen werthvolle und angenehme Geschenke überwiesen, die den Werth der Gewinne beträchtlich erhöhen. Die Nachfrage nach Loosen wird eine immer regere. An allen durch Plakate gekennzeichneten Verkaufsstellen sind Loose, das Stück zu 50 Pfg. zu haben.

In der vorgestern stattgefundenen Versammlung des Gewerbevereins, die von Herrn Stadtrath Barth eröffnet und geleitet wurde, und in der zunächst verschiedene Eingänge, hauptsächlich Vortragangebote betr., ihre Erledigung fanden, wurde beschlossen, den nächsten Familienabend, bestehend in Theater und Ball, bereits Donnerstag, den 23. d. Mts. im „Wettiner Hof“ abzuhalten. Herr Medantler Nathan konnte den in Aussicht gestellten Vortrag über Automobil-Fahrzeuge nicht halten, da das bestellte und zu den Erklärungen benötigte Motordreirad nicht angekommen war. Der Vortrag soll deshalb später stattfinden. Dagegen producirte Herr Nathan eine Schreibmaschine (Preis 300 M.) aus der Fabrik der Adler-Werke in Jena. Herr Klempnermeister Weber zeigte sodann als gewerbliche Neuheiten vor: ein praktisches Futterhäuschen für Vögel, ferner ein Laubstroschhaus mit selbstthätigem Fliegenfänger und ein Badehaus aus Celluloid für Stubenvögel. In den Verein neu aufgenommen wurden 2 Herren. Verhaft bedauert wurde der leider meist nur schwache Besuch der Vereinsversammlungen sowohl wie der Vorträge. Man wünschte sehr, daß auch diese, nicht nur die Familienabende, zahlreich besucht würden.

Vor dem Rgl. Schwurgericht hatten sich heute wegen betrügerischen Bankrotts bez. Beihilfe dazu, die 20jährige Putzmacherin Anna Martha verhehelt. Die geb. Vogel in Riesa, deren Ehemann Contorist Hermann Friedrich Diez aus Elsterberg, der Arbeiter und gelernte Schlosser Carl Otto Eulig aus Riesa und die Hilfsbedienstetterschefrau Amalie Sibonie Rögner geb. Jieger aus Kleinrügeln bei Strehla zu verantworten. Als Vertreter der Anklage wirkte Herr Staatsanwalt Dr. Gerhard; während die Verteidigung von den Herren Rechtsanwältin Justizrath Dr. Mittasch, Dr. Thieme, Dr. Langheinen und Müller v. Berned geführt wurde. Sämtliche Beschuldigte sind noch unbestraft. Frau Diez betrieb seit 1891 in einem dazu gemieteten Laden ein Putzwarengeschäft, und hatte schon 1896 Grund über schlechten Geschäftsgang zu klagen, namentlich deshalb, weil die Außenstände schlecht eingingen. Nach wiederholter Ausspändung wurde am 17. April d. J. auf Antrag der verhehelt. Diez vom Rgl. Amtsgericht

Riesa das Concursverfahren zu ihrem Vermögen eröffnet, wobei sich 3411 M. Aktiva (bestehend aus Waaren und Außenständen) und 4868 M. Passiva herausstellten. Etwa eine Woche vor Eröffnung des Concurses schaffte die Diez in Gemeinschaft mit ihrem Mann eine Kiste im Werthe von 165 M., deren Inhalt zumeist aus Straußenfedern, Spitzen Sammet und Bändern bestand, auf die Seite, resp. brachte Diez die Sachen in die Wohnung des Mitangeklagten Eulig, der von dem bevorstehenden Concurs Kenntniß erlangt hatte. Die Kiste ist später der Concursmasse wieder zugeführt worden. Etwa vier Tage vor dem Concurs packte die verhehelt. Diez einen zweiten Posten Waaren, bestehend aus diversen Stoffen, Atlas, Satin und seidenen Bändern u. in Werthe von 290 M. in einen Kasten und beförderte denselben, unter Wäsche verpackt, in das Quartier ihrer früheren Wäschfrau, der Mitangeklagten Rögner, welche ihr beim Transport half und auch den Sachverhalt genügend kannte. Auf Veranlassung des Mannes der Rögner, der über die Aufbewahrung des Kastens in seiner Wohnung ungehalten war, holte Frau Diez die Waaren bald wieder ab und brachte einen Theil davon bei ihrer Schwester, Frau Diezmann unter. Auf diese Vorgänge stützte sich die Anklage und da die Beschuldigten insgesamt geständig waren, machte sich eine längere Beweisaufnahme überflüssig. Die Geschworenen bejahten nur betreffs des Ehepaars Diez die Schulfrage, unter Jubilation mildernder Umstände, während das Verdict gegen Eulig und die verhehelt. Rögner auf Nichtschuldig-Freisprechung lautete. Der Gerichtshof erkannte hiernach gegen die verhehelt. Diez auf 5 Monate, gegen Diez auf 3 Monate Gefängniß, und erachtete hiervon je drei Monate durch die von Beiden erlittene Untersuchungshaft verbüßt. Beide wurden unter Aufhebung des Haftbefehls auf freien Fuß gesetzt.

Zur Landgerichtsfrage schreiben jetzt die „Dresdner Nachrichten“: Der Landtag wird sich im Laufe dieser Session auch mit einer Petition um Errichtung eines Landgerichts in Döbeln zu beschäftigen haben. Um die bringende nötige Entlastung des bestehenden Landgerichts Dresden zu bewirken, welche die Regierung veranlaßte, auf die Errichtung weiterer Landgerichte zuzukommen, sind in den Staatshaushalt-Etat für die Finanzperiode 1900—1901 schon Postulate für in Dresden und Riesa neu zu erbauender Landgerichte in Höhe von 1500 000 Mark beziehungsweise 800 000 Mark als erste Raten eingestellt worden. Wenn nun auch anzunehmen ist, daß die Kammer diese Forderungen erst bewilligen werden, wenn nachgewiesen ist, wie hoch sich der Gesamtaufwand stellen wird, so darf doch als sicher angesehen werden, daß der Landtag im Princip mit der Errichtung der neuen Landgerichte in Dresden und Riesa einverstanden, die Ortsfrage also entschieden ist.

Vom Landtag. In der gestrigen 4. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer gelangte die Interpellation des Abg. Dr. Schill-Leipzig, zur Berathung: „Ist die königliche Staatsregierung bereit, in eine Erwägung darüber einzutreten, ob es sich empfiehlt, die Bestimmungen in § 44 lit. e., § 65 der Revidirten Städteordnung und die entsprechenden Bestimmungen der Städteordnungen für mittlere und kleine Städte und der Landgemeindeordnung in der Weise abzuändern, daß während des Schneebens einer Untersuchung lediglich die Suspension des Amtes

eines Stadtverordneten u. s. w. eintritt.“ Nach Begründung der Interpellation durch den Hrn. Interpellanten antwortete vom Regierungstische Se. Excellenz der Hr. Staatsminister v. Meißner. Derselbe konstatarie, daß über die Auslegung der fraglichen Bestimmung der Revidirten Städteordnung u. an sich vollständig Uebereinstimmung in den Anschauungen zwischen dem Herrn Interpellanten und der Staatsregierung vorliege; weiter daß es richtig sei, daß in früherer Zeit seitens des Ministeriums des Innern eine Anschauung zum Ausdruck gebracht worden sei, die nicht vollständig harmonire mit der jetzt beliebten Handhabung. Es stehe unzweifelhaft fest, daß ein Mitglied auszuscheiden hat, wenn Umstände eintreten, welche dessen Wahlberechtigung und Wählbarkeit ausschließen. Ebenso stehe fest, daß, wenn der Umstand, durch den das betreffende Mitglied der Gemeindevertretung seiner Bestimmung verlustig geht, es nicht auch ohne weiteres, wenn dieser Umstand sich erledigt, zwar seine Stimmberechtigung wiedererhält, seine Wählbarkeit in die betreffende Körperschaft erlangt. Es könne vielmehr nur auf dem Wege einer Neuwahl wieder in diese Körperschaft eingeführt werden. Zur Rechtfertigung des Standpunktes der Regierung weist er darauf hin, daß die Bestimmungen ihre innere Berechtigung haben und daß die strenge, präzise Anwendung derselben sei, wenn man weiteres als ungerechtfertigt zu bezeichnen sei, wenn man die einzelnen Erwägungen in Betracht zieht. Die Regierung verkenne nicht, daß Umstände eintreten können, wo die Verlustigerklärung des Sitzes in der Gemeindevertretung ihre Härten mit sich bringt. Es könne vorkommen, daß ein Mitglied der Gemeindevertretung im Mangel eines Beweises freigesprochen wird, daß es im Laufe einer Untersuchung bestraft wird, ohne daß es schuldig ist, daß es eine Strafe unschuldig verbüße, daß es wegen eines minimalen Vergehens mit einer minimalen Haftstrafe belegt werde. Aus Allem sei die Summa zu ziehen, daß Umstände eintreten könnten, wo der ganze Vorgang wirklich derartigen ehrverletzenden Charakter nicht in sich trage, daß daraufhin die Anwendung dieser Maßregel ihre innere Berechtigung trüge. Es sei gern bereit, die Zusicherung zu geben, unter Umständen in eine Modifikation der in Frage stehenden gesetzlichen Bestimmungen auf dem allein gebotenen legislatorischen Wege eintreten zu wollen, ja sogar noch einen Schritt weiter zu gehen. Er möchte vorschlagen, es vielleicht im allgemeinen in die Hände der betreffenden Vertretungskörper zu legen, damit diese je nach Lage des Falles Entscheidung faßten. Ob der suspendirte Beamte nach Erledigung des Grundes, der zu seiner Suspension geführt hat einfach wieder in seine frühere Stellung einzuberufen sei. Es würden damit auch gewisse Cautelen geschaffen, daß von der Befugniß der Wiedereinberufung des Betroffenen zu seinem früher inne gehaltenen Amte ein direkter Gebrauch gemacht. Abg. Hofmann stellte den Antrag, eine Besprechung der Interpellation vorzunehmen, welcher ausreichende Unterstützung fand und einstimmig angenommen wurde. Abg. Fräßdorf erklärte, daß auch seine Partei mit den Bestimmungen der Rev. Städteordnung u. nicht einverstanden sei und schließt sich den Ausführungen des Abg. Dr. Schill an. Abg. Dr. Schill dankt dem Herrn Minister für die wohlwollende Beantwortung seiner Interpellation. Wenn man einmal an eine Aenderung herantrete, so sei es eine einfache Konsequenz, daß man auch einige analoge Fälle mit einbeziehe. Er behalte